

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet "GE-ehemaliges Betriebsgelände Firma Heidelberger-Ost"

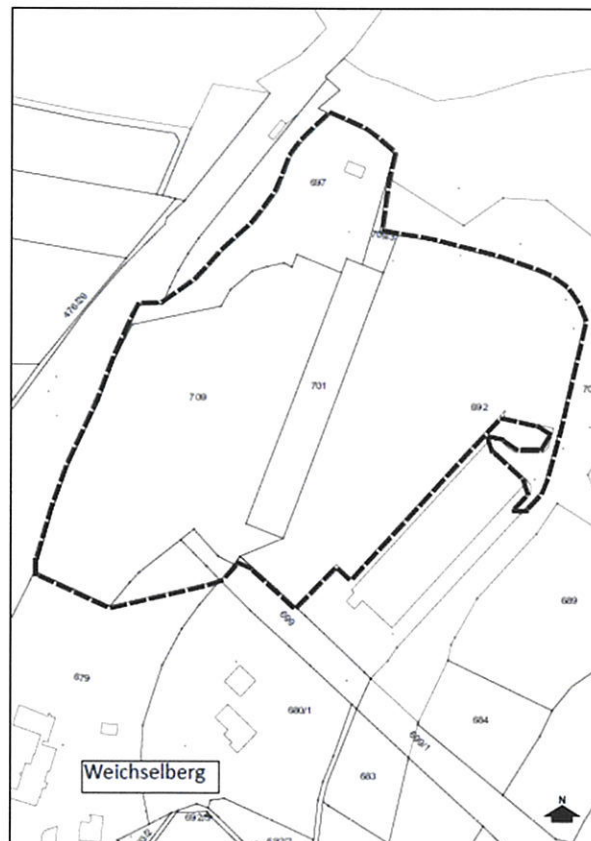
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Gemeinderat Sengenthal hat mit Beschluss vom 06.07.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „GE-ehemaliges Betriebsgelände Firma Heidelberger-Ost“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

„Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „GE-ehemaliges Betriebsgelände der Firma Heidelberger-Ost“ in der Fassung vom 06.07.2021 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB [vorbehaltlich der Unterzeichnung des vorgestellten Durchführungsvertrages und der Sicherung der Ausgleichsflächen] als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss ist erst danach ortsüblich bekannt zu machen.“

Der räumliche Geltungsbereich der zur Festsetzung des „Gewerbegebiets“ vorgesehenen Fläche wird im Norden durch die Fl.Nr. 709/1 (Teilfläche) und 1045 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Sengenthal, im Osten durch die Fl.Nr. 692 und 709/1, jeweils Gemarkung Sengenthal und im Süden durch die Fl.Nr. 679 und 680/1, jeweils Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Osten grenzt die Planungsfläche an die bestehende Bahnlinie Regensburg – Nürnberg.“

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Plan ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit

den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. (Zimmer 30), Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt i.d.OPf. während der allgemeinen Dienststunden* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung (Herr Bachmann, Tel. Nr. 09181/2912-135) notwendig. Weiterhin ist aus Gründen des Infektionsschutzes für den Aufenthalt in der Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt i.d.OPf. die Personenzahl beschränkt und das Tragen von Schutzmasken vorgeschrieben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Neumarkt i.d.OPf., den 16.12.2021


Brandenburger
1. Bürgermeister



***Allgemeine Dienststunden**

Mo., Die.	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi., Fr.	von 08.00-12.00 Uhr

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am	21.12.2021
Abgenommen am	24.01.2022